

CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
in der Bezirksvertretung 8
der Landeshauptstadt Düsseldorf

öffentlich nicht öffentlich

Düsseldorf, 10.09.2025

Frau Bezirksbürgermeisterin
des Stadtbezirks 8
Dagmar von Dahlen
Rathaus Eller
Gertrudisplatz 8
40229 Düsseldorf

Betrifft:

Tempo 30 Gubener Straße / Nach den Mauresköthen (Antrag CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Sehr geehrte Frau Bezirksbürgermeisterin,

die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie, in der Sitzung der Bezirksvertretung 8 beschließen zu lassen:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob das auf der Gubener Straße angeordnete Tempo 30 aus Lärmschutzgründen auf die Straße Nach den Mauresköthen bis nördlich der Einmündung Zamenhofweg in beide Richtungen ausgeweitet werden kann. Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, das erste „30“-Schild auf der Gubener Straße in FR Süd besser zu platzieren, da es aktuell von Grünbewuchs verdeckt ist.

Begründung: Das Ende/Einsetzen der Tempo 30-Regelung erst auf Höhe Senftenberger Weg führt dazu, dass viele Autofahrer/-innen im Bereich der Einmündungen Höherhofweg und Zamenhofweg noch einmal „Gas geben“ und erst im Bereich der Wohnbebauung (vor dem Zebrastreifen) abbremsen, obwohl die beiden Einmündungsbereiche nicht ampelsignalisiert sind und es an beiden Einmündungen zu vielen Abbiegevorgängen kommt. Die geringfügige Ausdehnung des Tempo 30-Bereichs nach Norden würde die Verkehrssicherheit an den beiden Einmündungen und dem Zebrastreifen deutlich erhöhen und die Wohnbebauung zwischen Grünberger Weg und Senftenberger Weg an der Lärmschutzwirkung partizipieren lassen. Sie stellt zudem einen Lückenschluss zum Zamenhofweg dar, auf dem Tempo 30 angeordnet ist, auch da es sich bei der Strecke um eine Radhauptnetzbeziehung handelt. Im Bereich Nach den Mauresköthen zwischen Höherhofweg und Zamenhofweg gibt es keine Radverkehrsanlage (Radweg,

Radfahrstreifen, Schutzstreifen) und der Abbiege-vorgang in den Zamenhofweg ist ungesichert. Diese Umstände rechtfertigen nach der neuen StVO und Vw-StVO die geringfügige Ausdehnung des Geltungsbereichs.

gez. Christian Rütz

gez. Holger-Michael Arndt